

Fundstellen

Betriebliche Altersversorgung; maßgebendes Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen

(Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 11. September 2013 (BStBl 2016 II, S. 1008) und des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 15. Mai 2012 - 3 AZR 11/10 - und vom 13. Januar 2015 - 3 AZR 897/12 - (BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2016, BStBl I, S. 1427))

1. Übergangsregelung zur analogen Anwendung des sog. ersten Wahlrechtes
2. Auswirkungen der BAG-Urteile vom 15. Mai 2012 und 13. Januar 2015 auf Gesamtversorgungszusagen

Aufgrund von aufgetretenen Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2016 (a. a. O.) weise ich unter Bezugnahme auf das Ergebnis einer Erörterung zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder klarstellend auf das Folgende hin:

1. Übergangsregelung zur analogen Anwendung des sog. ersten Wahlrechtes

Das in Randnummer 6 des BMF-Schreibens von 9. Dezember 2016 (a. a. O.) eingeräumte Wahlrecht zur Annahme eines späteren Pensionseintrittsalters (analoge Anwendung des sog. ersten Wahlrechtes nach R 6a Absatz 11 Satz 2 EStR), gilt für den umgekehrten Fall einer beabsichtigten Berücksichtigung des vertraglichen Pensionsalters entsprechend. Wurde in der Bilanz des letzten vor dem 10. Dezember 2016 beginnenden Wirtschaftsjahres noch das Mindestpensionsalter nach R 6a Absatz 8 EStR der Rückstellungsberechnung zugrunde gelegt, kann das Wahlrecht zur Berücksichtigung des vertraglichen Pensionsalters auch noch in der Bilanz des Wirtschaftsjahres ausgeübt werden, das nach dem 9. Dezember 2016 beginnt.

2. Auswirkungen der BAG-Urteile vom 15. Mai 2012 und 13. Januar 2015 auf Gesamtversorgungszusagen

Die BAG-Urteile vom 15. Mai 2012 (3 AZR 11/10) und 13. Januar 2015 (3 AZR 897/12) sowie die sich hierauf beziehenden Regelungen in Abschnitt III des BMF-Schreibens vom 9. Dezember 2016 (a. a. O., Randnummern 12 bis 14) gelten nur für Gesamtversorgungszusagen. Soll aufgrund der BAG-Urteile bei

einem Gesamtversorgungssystem das bisherige vertragliche Pensionsalter geändert werden, ist eine schriftliche Anpassung der betroffenen Zusagen erforderlich (Randnummer 14).

Hat der Arbeitgeber die BAG-Urteile zunächst angewendet, möchte aber bis zum Ablauf der Übergangsfrist (Randnummer 14) zum schriftlich fixierten Pensionsalter zurückkehren, ist eine Dokumentation des in der Vergangenheit vorübergehend geltenden abweichenden Pensionsalters entbehrlich, da künftig wieder das vertraglich zugesagte Pensionsalter maßgebend ist.

Normen:

EStG:6a

Fundstellen:

DB-2017-2324

EStK § 6a EStG Nr. 3.2

Zitate:

- Rechtsprechung
 - BFH Urteil I R 72/12 v. 11. 9. 2013 BStBl 2016 II 1008
 - BAG Urteil 3 AZR 11/10 v. 15. 5. 2012
 - BAG Urteil 3 AZR 897/12 v. 13. 1. 2015 BAGE 150 262
- Verwaltungsanweisungen
 - BdF Schreiben IV C 6 - S-2176 / 07 / 10004 :003 v. 9. 12. 2016 BStBl 2016 I 1427

Andere Nutzer sahen auch:

- Kommentar zum Schreiben des BMF vom 9.12.2016 - IV C 6 - S 2176/07/10004 - Betriebliche Altersversorgung - Maßgebendes Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen
- Maßgebendes Pensionsalter bei der Bewertung von Pensionszusagen - Belehrungsschreiben für Mandanten
- Pensionszusagen für Gesellschafter- Geschäftsführer